Allgemeine Geschäftsbedingungen der IBC WÄLZLAGER GMBH
INDUSTRIAL BEARINGS AND COMPONENTS

I. Geltungsbereich, Hierarchie

Für alle Verträge zwischen IBC Wälzlager GmbH ("**IBC**") und dem Besteller/der Bestellerin sowie für alle Lieferungen und Leistungen von IBC und des Bestellers/der Bestellerin gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**").

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers/der Bestellerin erkennt IBC nicht an, auch wenn IBC ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch IBC.

Soweit andere vertragliche Bestimmungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in unterschriebenen Lieferverträgen, diesen AGB widersprechen, gehen die anderen vertraglachen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.

II. Angebote, Vertragsschluss, Änderungen, Abrufaufträge, Kleinbestellungen

Angebote von IBC sind stets freibleibend, zwischenzeitlicher Verkauf bleibt vorbehalten. Aufträge oder Bestellungen des Bestellers/der Bestellerin sind verbindlich. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass IBC einen Auftrag oder Bestellung des Bestellers/der Bestellerin annimmt, in der Regel durch eine Auftragsbestätigung.

Für den Umfang der geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von IBC maßgebend.

Bei Sondererzeugnissen und Auftragsfertigung akzeptiert IBC grundsätzlich keine Bestellungsänderungen. IBC behält sich eine angemessene Mehr- oder Minderlieferung vor.

Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich IBC auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch den vereinbarten Spezifikationen widersprechen und auch im Übrigen kein Mangel der Leistungen vorliegt.

Bei Abrufaufträgen müssen die Abrufe IBC mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin zugehen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Abrufaufträge sind mangels entgegenstehender Vereinbarung innerhalb von 12 Monaten abzurufen. Maßgebend hierfür ist das Datum der Auftragsbestätigung. Preise gelten nur bei ausdrücklicher Bestätigung als Festpreis für den Abschlusszeitraum. IBC behält sich das Recht vor, nach Ablauf des Abschlusszeitraums oder nach Ablauf von 12 Monaten, dem Besteller/der Bestellerin die noch nicht abgerufene Menge zu liefern und zu berechnen.

Bei akzeptierten Bestellungen unter EUR 100,-- behält sich IBC vor, die anfallenden direkten Kosten in Rechnung zu stellen. Hierzu zählen auch Expressmehrkosten und Portogebühren.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Preis versteht sich – sofern die Vertragsparteien dazu keine Vereinbarung getroffen haben – ab Werk, insbesondere ohne Verpackung und Transport, und zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt in EURO.

Bei akzeptierten Änderungswünschen des Bestellers/der Bestellerin nach Auftragsbestätigung werden die entstandenen Mehrleistungen durch IBC in Rechnung gestellt.

Zugegangene Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt auf eines der Konten von IBC zu bezahlen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Sofern der Besteller/die Bestellerin eine zugegangene Rechnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum oder nach dem vereinbarten Zahlungsziel bezahlt, befindet sich der Besteller/die Bestellerin auch ohne Mahnung, in Verzug, soweit die Zahlung nicht infolge eines Umstandes unterliegt, den er/sie nicht zu vertreten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Bestellers/die Bestellerin ist der Eingang des Geldes auf dem Geschäftskonto von IBC maßgebend.

Der Besteller/die Bestellerin kann nur mit eigenen Ansprüchen gegen Ansprüche von IBC aufrechnen oder Zurückhaltungsrechte geltend machen, soweit seine/ihre Gegenrechte / -ansprüche rechtskräftig festgestellt, von IBC anerkannt, unbestritten oder wenigstens entscheidungsreif sind. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung des Bestellers/der Bestellerin und die Forderung von IBC rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.

IBC behält sich vor, dem Besteller/der Bestellerin bis zu 100% des vereinbarten Preises auch ohne Vereinbarung als Vorauskasse vor Leistungserbringung zu berechnen und zu verlangen, wenn der Besteller/die Bestellerin wiederholt seinen Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten gegenüber IBC nicht nachkommt oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Bestellers/der Bestellerin eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Zahlungsanspruch von IBC gefährdet wird. Bis zur Zahlung kann IBC die geschuldete Leistung verweigern, bis die Zahlung bewirkt oder jedenfalls Sicherheit für sie ausreichende geleistet wird.

IV. Lieferfristen, Abnahme und Versand

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller/von der Bestellerin zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von IBC verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller/der Bestellerin mitgeteilt ist.

Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben Eigentum von IBC und sind vom Besteller/von der Bestellerin unverzüglich leer und auf eigene Kosten an IBC in wiederverwendungsfähigem Zustand zurückzusenden. Erfolgt dies nicht, so werden diese zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

Der Versand erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk auf Kosten und Gefahr des Bestellers/der Bestellerin. Die Wahl der Versandart bleibt IBC überlassen, ebenso die Wahl des Verpackungsmaterials, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Transport-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Versicherungen schließt IBC nur auf ausdrückliches Verlangen und Rechnung des Bestellers/der Bestellerin ab. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers/der Bestellerin verzögert, so wird IBC, beginnend einen Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden tatsächlichen Kosten berechnen. IBC darf alternativ auch pauschal 1%, des Gesamtrechnungsbetrages für jeden Monat, insgesamt jedoch höchstens 10% des Gesamtrechnungsbetrages berechnen, es sei denn, der Besteller/die Bestellerin weist nach, dass IBC keine Kosten oder geringere Kosten entstanden sind. IBC ist außerdem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller/die Bestellerin mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

Bei Leistungsverzug richtet sich die Schadensersatzhaftung von IBC ausschließlich nach Ziffer VIII dieser AGB.

Höhere Gewalt, insbesondere unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von IBC zu vertretende Ereignisse (z. B. Pandemien, Kriegsauswirkungen, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Hindernisse bei Vorlieferanten von IBC ohne Verschulden, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden) verlängern die Leistungsfrist angemessen. In diesem Fall schieben sich auch vereinbarte Leistungszeitpunkte angemessen nach hinten. Ist die höhere Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall mangels Verschuldens ausgeschlossen. Beginn und Ende höherer Gewalt wird IBC dem Besteller/der Bestellerin baldmöglichst mitteilen.

Unbeschadet der oben stehenden Regelungen besteht zwischen den Parteien unter dem Eindruck der im Jahr 2020 aufgekommenen Corona Virus-Krise und dem Ukrainekrieg mit Beginn 2022 Einvernehmen darüber, dass stets überraschend eine Situation entstehen kann, in der IBC unverschuldet seine vertraglichen Verpflichtungen zwar ggfls. noch erfüllen kann, die Erfüllung aber nicht nur unwesentlich erschwert ist, so dass IBC ein berechtigtes Interesse daran hat, die Leistungserbringung für die Dauer dieser Behinderung ruhen zu lassen und es nach dem Wegfall der Behinderung sodann wieder aufzunehmen. Die Parteien sind sich einig, dass IBC in diesem Fall das Recht hat, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen.

Teillieferungen durch IBC sind zulässig und können separat berechnet werden, soweit diese für den Besteller/die Bestellerin zumutbar sind.

V. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Besteller/die Bestellerin mit der Anzeige der Versandbereitschaft, sonst mit Annahme des Liefergegenstandes, mit dem Tag der grundlosen Verweigerung der Annahme, sowie bei Untätigkeit des Bestellers/der Bestellerin nach Ablauf einer von IBC gesetzten Nachfrist oder einer etwa gesondert vereinbarten Frist über. Ist die Versendung des Liefergegenstandes an den Besteller/die Bestellerin oder an Dritte vereinbart, so geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Transporteur (Spedition, Bahn etc.) über. Die Gefahr geht in jedem Falle mit der Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes über.

VI. Eigentumsvorbehalt, Vorverkaufsrecht

IBC behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher Forderung aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller/der Bestellerin vor ("**Vorbehaltsware**").

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.

Der Besteller/die Bestellerin darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Besteller/die Bestellerin IBC unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller/der Bestellerin be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit fremden Sachen, erwirbt IBC Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

Der Besteller/die Bestellerin ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller/die Bestellerin die Vorbehaltsware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit dem Erwerber einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller/die Bestellerin tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an IBC ab. Von der Abtretung erfasst sind insbesondere auch die Forderungen, die der Besteller/die Bestellerin aufgrund der Bezahlung seiner Kunden gegenüber seinen Kreditinstituten erwirbt. IBC nimmt die Abtretung an. Der Besteller/die Bestellerin ist auf Verlangen von IBC verpflichtet, den Erwerbern die Abtretung bekannt zu geben und IBC die zur Geltendmachung der Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

Der Besteller/die Bestellerin ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bis zu dem jederzeit zulässigen Widerruf durch IBC einzuziehen. Diese Einziehungsbefugnis erlischt mit Insolvenzantragstellung. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller/die Bestellerin nicht befugt.

Übersteigt der Wert der zu Gunsten von IBC bestehenden Sicherheiten die Forderungen von IBC gegen den Besteller/die Bestellerin um mehr als 10%, so wird IBC auf Verlangen des Bestellers/der Bestellerin einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach Wahl des Bestellers/der Bestellerin freigeben.

Der Besteller/die Bestellerin räumt IBC das Vorverkaufsrecht an den vorhandenen Beständen der von IBC gelieferten Erzeugnisse für den Fall der Liquidation, der Schließung seines/ihres Betriebes, der Einleitung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens sowie für den Fall ein, dass er/sie die von IBC bezogenen Erzeugnisse durch Aufgabe der Fertigung oder durch Konstruktionsänderung nicht mehr verarbeiten kann.

Soweit zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Vorbehalt im Sinne dieses Absatzes VI nicht vorsehen, jedoch andere Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten kennen, behält sich IBC diese vor. Der Besteller/die Bestellerin ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die IBC zum Schutz des Eigentumsrechts oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts an der Vorbehaltsware zustehen.

VII. Mängelrüge, Gewährleistung, Gewährleistungsfrist

Der Besteller/die Bestellerin hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Zeigen sich bei der Untersuchung Mängel, ist der Besteller/die Bestellerin verpflichtet, diese IBC unverzüglich, spätestens jedoch 8 Werktage nach Erhalt der Ware zumindest in Textform (E-Mail, Fax genügt) anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel erst später hat der Besteller/die Bestellerin IBC den Mangel ebenfalls unverzüglich, jedoch spätestens 8 Werktage nach Entdecken zumindest in Textform (E-Mail, Fax genügt) anzuzeigen. Sonst gilt die Leistung von IBC als genehmigt. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 377 HGB.

Bei Mängelanzeigen sind die beanstandeten Liefergegenstände zur Verfügung von IBC zu halten.

Gewährleistung kommt nicht in Betracht bei nicht vertragsgemäßer Verwendung, normalem oder technisch bedingtem Verschleiß, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Besteller/die Bestellerin, Witterungseinflüssen sowie chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen (z. B. Stromschwankungen), sofern nicht IBC diese Umstände zu verantworten hat. Werden Einbau-, Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt oder Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen, so kommt gleichfalls keine Gewährleistung in Betracht, soweit der behauptete Mangel hierauf zurückzuführen ist. Schäden, die auf eine der Gebrauchszeit entsprechende, natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, übernimmt IBC nicht.

Ob ein Mangel im rechtlichen Sinne vorliegt, richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen. Die vereinbarte Beschaffenheit richtet sich nach den vertraglich ausdrücklich festgehaltenen Leistungsmerkmalen. Im Falle eines Kaufvertrages oder eines Vertrages, auf den Kaufrecht Anwendung findet, existiert eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung lediglich dann, wenn sich diese ausdrücklich aus dem Vertrag ergibt, es sei denn, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ist für beide Parteien offensichtlich.

Angaben in Katalogen und Prospekten, Druckschriften, Werbeschriften und sonstigen allgemeinen Informationen (z. B. Internet) sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder in den Vertrag aufgenommen sind. Die Übernahme von Garantien oder Beschaffungsrisiken seitens IBC muss stets ausdrücklich erfolgen, diese müssen als solche bezeichnet sein und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der IBC stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Bei berechtigten Mängelrügen kann der Besteller/die Bestellerin zunächst lediglich Nacherfüllung verlangen, sofern diese möglich ist. Diese erfolgt nach Wahl von IBC durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Fallen unmittelbare Kosten des Aus- und Einbaus des Bestellers/der Bestellerin im Ausland an, so besteht keine Kostentragungspflicht für diese.

Der Besteller/die Bestellerin hat für die Nacherfüllung eine angemessene Frist zu akzeptieren. Nur wenn IBC mit der Nachbesserung in Verzug ist oder dringende Fälle der Gefährdung der Betriebssicherheit vorliegen oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Besteller/die Bestellerin das Recht die Nachbesserung selbst durchzuführen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von IBC den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In einem solchen Fall ist IBC sofort zu informieren.

Vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern kann der Besteller/die Bestellerin, wenn IBC die Nacherfüllung verweigert, diese fehlschlägt oder unmöglich ist oder die Nacherfüllung dem Besteller/der Bestellerin unzumutbar ist.

Die beanstandete Ware wird durch das Qualitätswesen von IBC anhand von Standards überprüft und dem Besteller/der Bestellerin ein kurzgefasster Prüfbericht übersandt. Wünscht der Besteller/die Bestellerin umfangreiche Prüfungen, ggf. unter Einbeziehung externer Institute, werden diese jedenfalls bei Nichtvorliegen eines Mangels dem Besteller/der Bestellerin in Rechnung gestellt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ware. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 438 Abs. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 2 und 3, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist. Haftet IBC aufgrund Gewährleistung nach Ziffer VIII dieser AGB auf Schadensersatz, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzanspruches nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Lieferantenregresses entsprechend § 445 a BGB finden keine Anwendung.

VIII. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung von IBC

Sofern IBC, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unerlaubte Handlung begehen, haftet IBC für den daraus entstehenden Schaden des Bestellers/der Bestellerin nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sofern IBC, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers/der Bestellerin gegen IBC, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller/die Bestellerin regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Vorstehender Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der Haftung aufgrund der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle der Haftung aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch nicht, soweit eine Haftung wegen Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie vorliegt und auch nicht, soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

IX. Urheberrecht, Geheimhaltung

Der Besteller/die Bestellerin und IBC werden die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheim halten. Für Informationen, die der empfangenden Partei bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder danach ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt werden oder die ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien allgemein bekannt sind oder werden, gilt diese Verpflichtung nicht.

Jede Partei behält sich das Eigentum, Urheberrecht sowie etwaige andere Rechte an den von ihr zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Skizzen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Angeboten und Auftragsbestätigungen beigefügten Unterlagen und Datenträgern vor.

Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen und Datenträger sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der überlassenden Partei zulässig. Auf Verlangen sind diese Unter-

lagen selbst und sämtliche Vervielfältigungen davon an die überlassende Partei zurückzugeben.

X. REACH und RoHS

Durch die Einstufung von Blei (CAS-Nummer 7439-92-1) als SVHC-Stoff sind unsere Produkte mit Messing-Komponenten (vorrangig Wälzlager mit Messingkäfig) deklarationspflichtig geworden.

In diesen Kupferlegierungen wird bis zu 2% Blei als Legierungselement beigemischt, um eine bessere Zerpanbarkeit und Schmiereigenschaft zu erhalten. Der Anteil am Gesamtgewicht des Endprodukts Wälzlager beträgt üblicherweise weniger als 0,5%.

Da Blei als Legierungsbestandteil fest gebunden ist und somit keine Exposition zu erwarten ist, sind keine zusätzlichen Angaben zur sicheren Verwendung notwendig. Darüber hinaus ist eine Kennzeichnung auf dem Erzeugnis nicht notwendig, das heißt, es muss kein Hinweis aufgebracht werden, dass es einen SVHC-Stoff enthält.

Hinsichtlich der RoHS-Richtline 2011/65/EU berufen wir uns auf Anhang III, Ausnahmeregelung 6c. Um die Einhaltung dieser Richtlinie zukünftig auch ohne Ausnahmeregelung sicherzustellen, stellt IBC Wälzlager GmbH ihre Produktpalette bereits jetzt auf bleifreie Messingkäfige mit einem Bleigehalt von weniger als 0,1% um und kennzeichnet diese Wälzlager durch das Nachsetzzeichen „M0“. Die Umstellung erfolgt schrittweise, wobei langfristig alle betroffenen Produkte auf bleifreies Messing umgestellt werden sollen. Die bleihaltige und die bleifreie Käfigvariante sind technisch und funktional gleichwertig und somit vollständig austauschbar.

XI. Datenschutz

Der Besteller/die Bestellerin ist damit einverstanden, dass IBC die von ihm im Zusammenhang mit dem Liefervertrag erhaltenen personenbezogenen Daten zur Be- und Verarbeitung, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, speichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet.

Beim Herunterladen unserer Kataloge erfassen wir ausschließlich statistische Daten über die Anzahl der Downloads. Eine Speicherung personenbezogener Daten wie IP-Adressen findet dabei nicht statt. Die Auswertung erfolgt rein anonym und dient ausschließlich der Optimierung unseres Informationsangebots.

XII. Erfüllungsgehilfen, Erfüllungsort, Rechtsanwendung, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

IBC darf hinsichtlich jeder Vertragserfüllung Dritte oder Erfüllungsgehilfen hinzuziehen.

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist Sitz von IBC.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Internationaler Gerichtsstand ist Deutschland. Örtlicher Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz von IBC, sofern der Besteller/die Bestellerin Kaufmann/Kauffrau, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. IBC ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers/der Bestellerin zu klagen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt Anstelle der

unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Vertragsparteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.

Version 11/2025